## Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

# Stadt Ellwangen

#### SATZUNG

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südstadt-Jagstbogen" – Erweiterung

(1. Änderungssatzung "Südstadt-Jagstbogen")

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südstadt-Jagstbogen" beschlossen:

### § 1 Erweiterung der Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Südstadt-Jagstbogen" (Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 10.06.2021, rechtsverbindlich seit 18.06.2021, wird um folgende Grundstücke erweitert:

- Flurstück 5/3, Obere Straße 4,
- Flurstück 86/4, Obere Straße 6
- Flurstück 88/11, Obere Straße.

Die Abgrenzung der Erweiterung und die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum 09.11.2021 (Originalmaßstab M 1:4500). Die Erweiterung der Sanierungssatzung bzw. das geänderte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen gemäß Planlegende. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zentrale, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen von jedermann eingesehen werden.

### § 2 Weitere Festlegungen der Sanierungssatzung

Die weiteren Festlegungen der Sanierungssatzung "Südstadt-Jagstbogen" bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Ellwangen, den 17.12.2021

Michael Dambacher Oberbürgermeister

#### HINWEISE:

#### 1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## 2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

#### 3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

Ellwangen, den 17 12.2021

Michael Dambacher Oberbürgermeister

